



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0068-22-10
= RSS-E 49/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung zur Schadensnummer *(anonymisiert)* im Umfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit der Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist durch eine Rahmenvereinbarung des Fachverbandes der Immobilienreuhänder als Immobilienverwalterin bei der Antragsgegnerin in einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (H970) seit 1.1.2019 zu Polizzennr. 2110/*(anonymisiert)* pflichtversichert. Davor bestand diese Versicherung (H950) zu Polizzennr. 2115/*(anonymisiert)*.

Die Antragstellerin war bis Ende 2020 die Verwalterin der Liegenschaft *(anonymisiert)*, auf der ein Hochhaus samt Nebentrakten errichtet ist und die teils im Wohnungseigentum, teils im schlichten Miteigentum etlicher Personen steht. Von 2018 bis 2020 wurden Sanierungsarbeiten an den Gebäuden durchgeführt. Die Antragstellerin war auch mit der Abwicklung von Förderungen für diese Arbeiten betraut. Förderstellen waren die *(anonymisiert)* Wohnbauförderung und die *(anonymisiert)*.

Am 8.6.2018 erhielt die (*anonymisiert*) den Förderantrag. Daraufhin forderte sie die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.7.2018 auf, diverse Unterlagen nachzureichen. Diese sollten bis 10.8.2018 auf der Onlineplattform hochgeladen und auf diese Weise an die (*anonymisiert*) übermittelt werden. Ein entsprechender Link war im Schreiben angeführt.

Da eine Online-Übermittlung nicht erfolgte, wurde der Förderantrag abgewiesen.

Die Antragstellerin behauptet, sie habe die gewünschten Unterlagen per Stick übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.1.2022 forderte der Rechtsvertreter der Wohnungseigentümergeinschaft die Antragstellerin auf, den ihr abgetretenen, daraus für sechs Wohnungseigentümer entstandenen Schaden von 109.685,71 EUR zu ersetzen und stellte Schadenersatzforderungen auch der anderen Wohnungseigentümer in Aussicht.

Die Antragstellerin begehrte daraufhin von der Antragsgegnerin Deckung des Schadensfalls, weil sie die Unterlagen an die (*anonymisiert*) nichtonline, sondern fälschlich per Stick übermittelt habe, woraus der geltend gemachte Schadenersatzanspruch resultiere.

Die Antragsgegnerin lehnte die beantragte Deckung aus der Haftpflichtversicherung ab. Wenn tatsächlich ein Stick übermittelt worden wäre, hätte die (*anonymisiert*) die Antragstellerin aufgefordert, die Unterlagen online zu übersenden. Es sei nicht vorstellbar, dass die (*anonymisiert*) immer nur davon ausgehe, keine Unterlagen erhalten zu haben, wenn tatsächlich ein USB-Stick übersendet worden wäre. Die Antragsgegnerin müsse daher davon ausgehen, dass es keine Übermittlung gegeben habe. Dieses Verhalten stelle einen Verstoß gegen Art 7.2.1 AHVB dar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach allen hier in Betracht kommenden Rahmenverträgen bildet der Verstoß den Versicherungsfall. Dieser trat ein, als die Frist zur Übermittlung der von der Kommunalkredit abverlangten Unterlagen nicht zeitgerecht online erfolgte, somit jedenfalls noch im Jahr 2018.

Für die Deckung reiner Vermögensschäden richtet sich der Versicherungsfall nach Abschnitt B, 1., Pkt. 4.1. der EHVB 2005, wonach der Verstoß mit dem Tag als begangen gilt, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Es gilt für den vorliegenden Versicherungsfall daher der Versicherungsvertrag laut Police 2115/*(anonymisiert)* und damit die Rahmenvereinbarung H950, weil der Versicherungsvertrag nach den vorliegenden Unterlagen vor 2016 abgeschlossen wurde. Die Rahmenvereinbarung verweist unter anderem auf die AHVB 2005.

Deren Art 7.2. lautet:

„Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise)“.

Mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin tatsächlich einen Stick mit den von der *(anonymisiert)* gewünschten Unterlagen an diese adressiert zur Post gegeben hat. Ob die *(anonymisiert)* den Stick zugestellt erhalten hat oder ob die Sendung bei der Post verlorenging, ist daher nicht weiter relevant. Die Antragstellerin konnte jedenfalls davon ausgehen, dass der Stick mit den Unterlagen bei der *(anonymisiert)* eingelangt ist.

Eine vorsätzliche Schädigung der Wohnungseigentümer, sei es auch bloß in Form des Art. 7.2.1 AHVB, lässt sich daraus, dass die Unterlagen nicht über das Onlineportal, sondern per Stick an die *(anonymisiert)* übermittelt wurde, nicht ableiten. Auch wenn diese Art der Übermittlung nicht den Vorgaben der *(anonymisiert)* entsprochen hat, ist der Antragstellerin allenfalls fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen, nicht jedoch die Inkaufnahme einer Abweisung des Förderantrags und damit einer Schädigung der Wohnungseigentümer. Vor allem ist ein Schädigungsvorsatz auch deshalb auszuschließen, weil jedenfalls anzunehmen war, dass die *(anonymisiert)*, falls ihr die Übermittlung per Stick nicht genügt hätte, die Antragstellerin zur Verbesserung der Übermittlung über die Onlineplattform auffordern werde. Da dies nicht geschehen ist, konnte die Antragstellerin davon ausgehen, dass die Übersendung des Sticks für die *(anonymisiert)* ausreichend war.

Ob daher die Antragstellerin vorsätzlich im Sinn des Art. 7.2 AHVB die Übersendung der angeforderten Unterlagen an die *(anonymisiert)* überhaupt unterließ, wie die Antragsgegnerin gegen das Deckungsbegehren einwendet, ist nach den Behauptungen der Antragstellerin im Schlichtungsverfahren zu verneinen.

Nach ständiger Rechtsprechung trifft die Beweislast für das Vorliegen des Risikoausschlusses den Versicherer (RS0107031). In einem allfälligen Deckungsprozess wäre es daher an der Antragsgegnerin gelegen, das Vorliegen des von ihr behaupteten Risikoausschlusses nach Art.7.2 AHVB zu beweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2023